

Beilage zu Nr. 103 des Hallischen Tageblatts.

Mittwoch den 3. Mai 1865.

Statut

der Versorgungskasse für erwerbsunfähige Arbeiter der Provinz Sachsen, zu Halle a/S.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Firma, Wohnsitz und Gerichtsstand.

Die Versorgungskasse für erwerbsunfähige Arbeiter der Provinz Sachsen ist auf Gegenfälligkeit gegründet, hat ihren Wohnsitz in Halle a/S., und ihren Gerichtsstand vor dem Königl. Kreisgericht zu Halle a/S. begründet.

§. 2. Zweck der Versorgungskasse.

Der Zweck der Versorgungskasse ist, denjenigen Personen aus dem Arbeiter- und Handwerkerstande, welche durch Alter, Krankheit oder Gebrechen dauernd behindert werden, sich den zu ihrer Existenz nöthigen Unterhalt zu erwerben, nach Maßgabe des diesem Statute beigefügten Tarifs eine lebenslängliche Pension zu gewähren.

§. 3. Ehrenmitglieder.

Das Recht der Ehrenmitgliedschaft bei der Versorgungskasse kann Jeder erwerben, der derselben eine einmalige Zuwendung von mindestens 25 Thlr. macht, oder sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 1 Thlr. für die Zwecke der Kasse verpflichtet, ohne persönliche Ansprüche daran zu knüpfen. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit der Einstellung der jährlichen Beitragszahlung.

§. 4. Oberaufsichtsrecht der Königl. Regierung.

Die Versorgungskasse steht unter Aufsicht der Königl. Regierung zu Merseburg, welche befugt ist, sich bei allen Sitzungen des Curatoriums und der Ausschüsse, sowie bei den Generalversammlungen durch einen Commissarius ohne Stimmrecht vertreten zu lassen. Letzterer ist berechtigt, von allen Büchern und Schriften der Kasse Einsicht zu nehmen und deren Organe einzuberufen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Kasse.

§. 5. Einnahme und Ausgabe.

Die Einnahmen der Kasse werden aus den einmaligen und fortlaufenden Beiträgen, den Receptionsgebühren, den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien oder angekauften Werthpapieren und zufälligen Einnahmen gebildet.

Die Ausgaben bestehen in den fällig werdenden Pensionen, den Verwaltungskosten und in etwa zufällig eintretenden Verlusten und außerordentlichen Unterstüßungen. Der nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen am Ende jedes Jahres übrig bleibende Bestand wächst dem Gesamtvermögen der Kasse zu.

§. 6. Die Reserve und der Sicherheitsfond.

Das Vermögen zerfällt in die Reserve und den Sicherheitsfond. Die Reserve besteht aus demjenigen Theile der gezahlten Beiträge, welcher zur Erfüllung der gegen die einzelnen Mitglieder übernommenen Verbindlichkeiten zurückgestellt werden muß. Derselbe wird alljährlich nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung und nach Maßgabe der der Tarifberechnung zu Grunde gelegten Invaliditätstabelle ermittelt. Der nach Abzug sämtlicher Ausgaben, des Reservezuwachses und der fälligen, aber noch nicht abgehobenen Pensionen verbleibende reine Ueberschuß eines Jahres fließt dem Sicherheitsfond zu. Derselbe stellt zugleich denjenigen Fond dar, aus welchem nach Maßgabe des §. 8 außerordentliche Unterstüßungen gezahlt werden.

§. 7. Zuschüsse.

Sollte sich in einem Jahre ein Ueberschuß nicht ergeben, vielmehr noch ein Zuschuß erforderlich sein, so wird derselbe zunächst aus dem Sicherheitsfond bestritten. Zu dem erforderlichen Zuschusse tragen die einzelnen vorhandenen Jahresüberschüsse verhältnismäßig bei. Erst wenn dieser Sicherheitsfond nicht ausreicht, wird das Fehlende durch Zuschüsse der Mitglieder nach Verhältnis der in dem betreffenden Jahre gezahlten Beiträge aufgebracht.

§. 8. Außerordentliche Unterstüßungen.

Sobald der Sicherheitsfond so weit angewachsen ist, daß derselbe auch gegen die §. 7 möglicherweise zu zahlenden Nachschüsse eine nach Ansicht des Curatoriums genügend erscheinende Gewähr bietet, soll derselbe zu außerordentlichen Unterstüßungen der wirklichen Mitglieder bei zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit oder einem plötzlich eingetretenen großen Nothstande verwendet werden. In solchen Fällen sollen aus jenen Ueberschüssen zunächst die etwa fälligen Beiträge der betreffenden Mitglieder gezahlt, unter Umständen aber auch eine anderweitige Unterstüßung gewährt werden. Gesuche um solche außerordentliche Unterstüßungen sind bei dem betreffenden Local-Ausschusse anzubringen. Nach Maßgabe des von letzterem dem Curatorium einzureichenden Gutachten wird von diesem über die Berücksichtigung oder Zurückweisung des Gesuchs Beschluß gefaßt. Gesuche von Mitgliedern, die noch nicht drei volle Jahre der Versorgungskasse angehört haben, können in keinem Falle berücksichtigt werden.

§. 9. Verwendung der Ueberschüsse aus den Beiträgen der wirklichen Mitglieder.

Sollte die wirkliche Invalidität der Mitglieder hinter der bei der Tarifberechnung angenommenen stetig zurückbleiben und somit die Beitragszahlung der wirklichen Mitglieder dauernd einen Ueberschuß ergeben, so können nach Beschluß des Curatoriums die Pensionssätze entsprechend erhöht werden. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Königl. Regierung.

Zeitweiser Gewinn an den Beitragszahlungen der wirklichen Mitglieder fließt dem Sicherheitsfond zu.

§. 10. Aufbewahrung und Anzusage der Gelder.

Alle entbehrlichen Geldmittel sind baldmöglichst nutzbar anzulegen, und zwar:

- durch Ankauf preussischer Staats-, resp. vom Staate garantirter, oder anderer nach Ansicht des Curatoriums sicherer an der Börse Cours habender Papiere;
- durch Lombarddarlehne und überhaupt durch Anleihe gegen Faustpfand, wobei als Bedingung gilt, daß das Darlehn jederzeit nur neunzig Procent des hinterlegten Pfandobjectes betragen darf. Das Darlehn ist bezuhal durch Rückzahlungen entsprechend zu erniedrigen, oder das Faustpfand zu vergrößern, wenn das Pfandobject in seinem Werthe sinken sollte;
- durch Anleihe auf Hypothek bei einer nach Ansicht des Curatoriums genügenden Sicherheit;
- durch Beleihung der Receptionscheine von wirklichen Mitgliedern, welche bereits drei volle Jahre zur Kasse gesteuert haben,
- kleinere Geldbestände können bei der Halleschen Sparkasse zinstragend angelegt werden.

§. 11. Bilanz.

Das laufende Kalenderjahr bildet zugleich das Rechnungsjahr der Versorgungskasse. Das erste Rechnungsjahr schließt mit dem letzten December desjenigen Jahres ab, welches auf dasselbe folgt, in dem die Bestätigung des Statuts durch die Königl. Regierung ertheilt wird.

Die Bücher der Kasse werden mit dem 31. December jedes Rechnungsjahres abgeschlossen, auch wird mit diesem Tage die Bilanz gezogen.

Der jährliche Rechnungsabschluss und die Bilanz müssen durch das Hallische Tageblatt und die Hallische Zeitung bekannt gemacht werden. Bekanntmachung durch weitere Blätter kann durch das Curatorium beschlossen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Organen der Versorgungskasse.

I. Generalversammlungen.

§. 12. Generalversammlung.

Die Generalversammlungen werden zu Halle a/S. abgehalten und sind entweder ordentliche oder außerordentliche.



§. 13. Ordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat April zusammen. Anstatt dessen soll die erste ordentliche Generalversammlung sofort abgehalten werden, wenn hundert wirkliche Mitglieder der Kasse beigetreten sind, um drei Mitglieder in das Curatorium zu wählen (§. 18 d) u. §. 23).

§. 14. Außerordentliche.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet das Curatorium, so oft es dies den Umständen angemessen erachtet, oder wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes darauf antragen.

§. 15. Einladungen.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen im Namen des Curatorium durch den Vorsitzenden desselben unter Angabe der Beratungsgegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in den in §. 11 benannten Zeitungen. Die erste Bekanntmachung muß bei ordentlichen Generalversammlungen mindestens 14 Tage, bei außerordentlichen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermine erfolgen.

§. 16. Berechtigung zur Teilnahme.

Jedes großjährige männliche Mitglied der Versorgungskasse ist auch zur persönlichen Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt. Die persönlich anwesenden Ehrenmitglieder haben wie die Mitglieder des Curatorium das volle Stimmrecht auszuüben.

Eine Vertretung abwesender ordentlicher Mitglieder (Minderjährige und andre Bevormundete durch ihre Väter resp. Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner) ist nur auf Grund einer beglaubigten Vollmacht zulässig, doch darf ein Mitglied nicht mehr als fünf Abwesende vertreten. Die Art der Beglaubigung wird bei der Einladung durch die Zeitungen näher bestimmt.

Die Legitimation der in den Generalversammlungen erscheinenden Mitglieder wird durch Vorlegung der betreffenden zuletzt fälligen Beitragsquittung, die der Bevollmächtigte zugleich durch Vorlegung ihrer Vollmachten im Geschäftsbüreau der Kasse geführt. Diese Legitimation muß spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung erfolgen. Ehrenmitglieder werden durch den Director oder ein Mitglied des Curatorium recognoscirt.

Streitigkeiten über die Legitimationsführung werden durch die Generalversammlung entschieden.

§. 17. Anträge von Mitgliedern.

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anträge, soweit diese sein persönliches Verhältnis als Mitglied der Kasse betreffen, durch Vermittlung des Curatorium der Generalversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Diese Anträge werden vom Curatorium auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt, wenn sie bis zum 1. März desselben Jahres bei ihm eingebracht sind. Dasselbe geschieht bei Anträgen von allgemeiner Bedeutung, wenn sie durch Unterschrift von 25 Mitgliedern unterstützt werden. Auch können in der Generalversammlung selbst noch Anträge gestellt werden, jedoch ist das Curatorium berechtigt, eine Beschlußfassung darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Die Ehrenmitglieder haben in dieser Beziehung mit den wirklichen gleiche Rechte.

§. 18. Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Rechnungsablage, sowie die Ertheilung der Decharge;
- b) Beschlußnahme über Vorlagen des Curatorium, sowie über Anträge von Mitgliedern der Versorgungskasse;
- c) Beschlußnahme über Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
- d) Wahl von drei Mitgliedern in das Curatorium (§. 23);
- e) Wahl resp. Bestätigung der Ausschuß-Mitglieder (§. 29).

§. 19. Modus der Abstimmung.

Jedes stimmfähige Mitglied hat in den Generalversammlungen für sich nur eine Stimme. Bei allen Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Wenn bei Wahlen im ersten und zweiten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht wird, so entscheidet beim dritten relative Mehrheit.

Beschlüsse über Abänderung oder Ergänzung der Statuten können nur von zwei Dritttheilen Majorität der Anwesenden gültig gefaßt werden. Derartige Statutenänderungen haben jedoch auf die vertragsmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche zur Zeit bereits Mitglieder der Kasse waren, keinen Einfluß. Die Abänderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung der königl. Regierung.

Alle übrigen Beschlüsse, mögen sie in ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt sein, sind für sämtliche Mitglieder rechtsverbindlich.

§. 20. Leitung der Versammlungen.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Curatorium oder dessen Stellvertreter geleitet.

§. 21. Protokoll.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird durch eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Person ein Protokoll aufgenommen, welches für alle darin enthaltenen Gegenstände beweisende Kraft hat. Dasselbe ist von dem Leiter der Versammlung, dem Protokollführer, und zwei wirklichen Mitgliedern zu vollziehen.

II. Das Curatorium.

§. 22. Obliegenheiten und Befugnisse.

Dem Curatorium liegt die obere Leitung der Kasse ob. Dasselbe beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten, oder dem Director zur selbstständigen Erledigung überlassen sind.

- a) die Wahl und Anstellung eines Directors und eines Stellvertreters für denselben, sowie die Normirung der dem Erstern zu gewährenden Remuneration;
- b) die Anstellung resp. Entlassung des Rentanten bei gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung, die Remuneration desselben, die Festsetzung der von ihm zu leistenden Caution;
- c) die Prüfung der Jahresrechnung, die Bestimmung der etwa zu gewährenden außerordentlichen Unterstüzungen (§. 8.), die Feststellung der etwaigen Pensionserhöhungen (§. 9.), sowie der etwa einzuziehenden Nachschüsse (§. 7.), die Entscheidung über nutzbare Anlegung disponibler Capitalien in der im §. 10. vorgesehenen Weise;
- d) die Entscheidung über den Abschluß beantragter Pensions-Versicherungen (§. 26);
- e) die Erledigung von Beschwerden der Mitglieder der Kasse über den Director oder Rentanten;
- f) die Interpretation zweifelhafter Stellen des Statuts;
- g) die Einberufung und Leitung der Generalversammlungen durch den Vorsitzenden des Curatorium oder dessen Stellvertreter, Berathung und Formulirung der denselben zu machenden Vorlagen, sowie die Festsetzung der Tagesordnung, die Stellung von Anträgen und die Erhaltung des Geschäftsberichts;
- h) die Erstattung von Jahresberichten an die königl. Regierung;
- i) Beschlußnahme über Ausschließung von Mitgliedern der Kasse nach Anleitung der Statuten (§. 40.);
- k) der Erlaß einer Geschäftsordnung für den Director und Rentanten;
- l) die Feststellung des Verwaltungs-Stats;
- m) die specielle Aufsicht über die Geschäftsführung des Directors, welcher seiner Anweisung Folge zu leisten verpflichtet ist;
- n) die Abhaltung von alljährlich mindestens zweimaligen unvermutheten Kassen-Revisionen;
- o) die vorläufige Wahl der Ausschuß-Mitglieder und deren Stellvertreter (§. 29.);
- p) Beschlußnahme über Abänderung der Tariffaße;
- q) die Entlassung des Directors, die jedoch nur bei zwei Drittel Stimmen-Majorität der Anwesenden erfolgen kann (§. 27.);
- r) Einsetzung von Sub-Curatorien in andern Orten, falls der Geschäftsbetrieb dies wünschenswerth machen sollte;
- s) Vertretung der Kasse nach Außen, in Person des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters im Curatorium in Gemeinschaft mit dem Director resp. dessen Stellvertreter (§. 27.).

§. 23. Constituirung des Curatorium.

Das Curatorium besteht aus 12 Mitgliedern (neun Ehrenmitgliedern und drei von der Generalversammlung [§. 18 d)] gewählten Mitgliedern), von denen wenigstens sechs ihren Wohnsitz in Halle haben müssen.

Die neun Ehrenmitglieder werden von sämtlichen persönlich anwesenden Ehrenmitgliedern, zuerst bei Eröffnung der Kasse, und später nach Schluß der jährlichen ordentlichen Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheiden drei davon aus, in den ersten zwei Jahren durch das Loos, dann durch Anciennität.

Scheidet ein Ehrenmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ergänzt sich das Curatorium durch eigne provisorische Wahl bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche dann zur Ersatz-Wahl schreitet.

Die Wahl der von der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahres durch absolute resp. relative Majorität (§. 19.) zu wählenden Mitglieder geschieht auf drei Jahre. Jährlich scheidet Eins derselben aus, und zwar nach dem ersten Jahre durch Loos unter dreien, nach dem zweiten Jahre durch Loos unter zweien, nach dem dritten Jahre das letzte Mitglied, so daß von da ab die Anciennität entscheidet.

Scheidet ein solches Mitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ruht dessen Stimmrecht bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche dann ein anderes Mitglied auf die noch laufende Wahlperiode des Ausgeschiedenen zu wählen hat. Auscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Zunächst bilden die folgenden Herren das Curatorium, und zwar:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)
- 11)
- 12)

welche in ihrer ersten Sitzung aus der Zahl der in Halle wohnhaften Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

Die Mitglieder des Curatorium verwalten ihr Amt unentgeltlich und sind nur befugt, ihre baaren Auslagen zu liquidiren.



§. 24. Conferenzen.

Das Curatorium versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, in der zugleich die Beratungsgegenstände kurz angegeben werden müssen, zu Halle a/S. und ist beschlußfähig, sobald alle Mitglieder eingeladen und mindestens sechs erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die in den Conferenzen gepflogenen Verhandlungen wird Protokoll geführt und von den Anwesenden unterzeichnet.

§. 25. Austritt der Mitglieder.

Jedes Mitglied des Curatorium ist befugt, seine Stellung nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung niederzulegen. Bei eintretender Liquidation der Kasse muß es bis nach deren Beendigung in Funktion bleiben.

Dasjenige Mitglied wird als ausgeschieden betrachtet, welches durch Verlegung seines Wohnsitzes von Halle a/S. die Bestimmung alterirt, nach welcher sechs Mitglieder des Curatorium ihren Wohnsitz in Halle haben sollen.

§. 26. Comité des Curatorium.

Das Curatorium erwählt aus seiner Mitte ein Comité von drei Mitgliedern, welches unter Zuziehung des Directors über die Aufnahme von Mitgliedern Beschluß zu fassen hat; dem auch die Kassen-Revisionen übertragen werden.

III. Der Director.

§. 27. Befugnisse und Pflichten des Directors.

Dem Director und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter (§. 28.) liegt in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden im Curatorium resp. dessen Stellvertreter (§. 22 s.) die Vertretung der Kasse nach Außen ob, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, auch in denjenigen Fällen, in welchen die Befehle eine Special-Vollmacht erfordern.

Insbesondere sollen dieselben ermächtigt sein: Verträge und Vergleiche aller Art abzuschließen, Gelder, Sachen und Dokumente in Empfang zu nehmen und darüber rechtmäßig zu quittiren, zu kündigen und einzuziehen oder auch zu creditiren, Rechte und Forderungen zu cediren, Eintragungen und Löschungen im Hypothekensbuch nachzusuchen und zu bewilligen, Prozesse zu führen, Eide zu erlassen oder abzuleisten, Executionen aller Art auszuführen, sich auch in einzelnen Fällen einen Substituten zu bestellen.

Zur Führung des Nachweises, welche Personen die Stelle des Vorsitzenden im Curatorium und des Directors bekleiden, resp. deren Stellvertreter sind, dient eine Bescheinigung des hiesigen Magistrats, welchem nach Vornahme jeder Wahl ein Duplikat des Wahlprotokolls zu überreichen ist.

Im Uebrigen vertritt der Director die Kasse in allen Fällen, welche nicht der Entscheidung des Curatorium oder der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich:

a) dem Publicum und den Mitgliedern der Kasse gegenüber, welche nur aus Erklärungen des Directors Rechte gegen die Kasse herleiten können. Schriftliche Erklärungen, die Verpflichtungen der Kasse begründen sollen, namentlich die Receptionscheine, müssen aber von dem Director oder dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Curatorium oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich unterschrieben werden. Besonders liegt dem Director ob:

b) die gesammte Geschäftsführung nach Maßgabe der Bestimmungen des Statuts und der vom Curatorium ihm zu ertheilenden Geschäftsinstruction, sowie die Ausföhrung der von der Generalversammlung oder dem Curatorium gefaßten Beschlüsse;

c) die fortlaufende specielle Beaufsichtigung der Buch- und Kassenführung, sowie die Berechnung der Rezerven;

d) die bis Ende Februar jedes Jahres vorzunehmende Aufstellung der dem Curatorium vorzuliegenden Jahresrechnung; endlich

e) Bewohnung der Sitzungen des Curatorium mit beratender Stimme.

Der Rücktritt des Directors von seinem Amte steht denselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung jederzeit frei. Dieselbe Kündigungsfrist muß von Seiten der Versorgungskasse innegehalten werden (§. 22 q), doch kann bei zwei Dritteln Stimmen-Majorität sämtlicher Curatorial-Mitglieder die sofortige Entlassung erfolgen.

§. 28. Stellvertreter des Directors.

Das Curatorium erwählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Directors, welcher die Funktionen desselben in Abwesenheitsfällen mit eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen hat. Während dieser Funktionen ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes in den Sitzungen des Curatorium.

IV. Die Ausschüsse.

§. 29. Wahl der Ausschußmitglieder.

An Orten, in welchen eine größere Anzahl von Mitgliedern wohnen, werden nach dem Ermessen des Curatorium aus der Zahl der wirklichen Mitglieder Ausschüsse von je drei bis sechs Mitgliedern und drei bis sechs Ersatzmännern constituirte. Die Ausschüsse werden vorläufig durch das Curatorium gewählt und durch die nächste Generalversammlung bestätigt, resp. neu gewählt. Die Stellvertreter fungiren nur in Fällen der Behinderung der betreffenden Ausschußmitglieder.

§. 30. Obliegenheiten und Befugnisse.

Den Ausschüssen liegt ob:

a) die Anmeldungen zu Versicherungen in der Regel entgegenzunehmen und mit einem Gutachten begleitet an den Director zu befördern;

b) die Einziehung der Beiträge durch einen Collecteur zu veranlassen und zu überwachen, insoweit diese Mißwaltung nicht durch den einen oder andern Arbeitgeber selbst übernommen werden sollte; um sie dann bis zum 15. jedes Monats, soweit sie eingegangen, dem Director zu Halle zu übersenden;

c) die Entgegennahme von Gesuchen um außerordentliche Unterstützungen (§. 8), Begutachtung und Beförderung derselben an den Director;

d) die Entscheidung über den Eintritt gänzlicher oder theilweiser Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes nach Maßgabe eines ärztlichen Zeugnisses (§. 41.) und ihrem eignen Ermessen.

§. 31. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Jeder Ausschuß wählt alljährlich in seiner ersten nach der ordentlichen Generalversammlung stattfindenden Conferenz einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Funktion bleiben.

§. 32. Conferenzen der Ausschüsse.

Die Ausschußmitglieder treten auf Einladung ihres Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu einer Conferenz zusammen, um über die vorliegenden Gegenstände zu beraten. Ist ein Mitglied behindert, so wird einer der Ersatzmänner einberufen, und zwar ist hier die Reihenfolge der Wahl festzuhalten.

Die Beschlüsse der Ausschüsse werden zu Protokoll genommen und von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Protokolle, die nicht drei Unterschriften tragen, können nicht als gültige Beschlüsse eines Ausschusses angesehen werden. Ein überstimmtes Mitglied darf deshalb seine Unterschrift zu dem Protokoll nicht verweigern, ist aber berechtigt, die Gründe für seine abweichende Ansicht dem Protokolle beizufügen.

Die Ausschußmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, nur der Collecteur, der auch eins der Ausschußmitglieder sein kann, wird für seine Mißwaltung honorirt.

Vierter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Pensionsversicherungen.

I. Abschluß und Fortbestehen derselben.

§. 33. Aufnahme-Bedingungen.

Der Beitritt zur Versorgungskasse steht jeder der im §. 2. näher bestimmten Personen frei, wenn dieselbe gesund ist, und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 34. Stellung von Anträgen.

Jeder Antrag ist bei dem Ausschusse des Bezirks, zu welchem der Antragsteller gehört, anzubringen; zu diesem Zwecke erhält der Antragsteller einen Anmeldebchein, den er gewissenhaft wahrheitsgetreu auszufüllen hat. Außerdem hat jeder Antragsteller einen glaubhaften Altersnachweis einzureichen.

§. 35. Ablehnung und Annahme.

Der Director ist berechtigt, alle weiteren erforderlich scheinenden Ermittlungen anzustellen, namentlich auch unter Umständen ein ärztliches Zeugnis zu fordern. Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht angegeben. Von den Antragspapieren werden nur die Altersnachweise zurückgegeben.

Nach erfolgter Annahme des Antrags durch das Curatorium (§. 22 d) wird der entsprechende Receptionschein sofort ausgestellt und kann dem Versicherten durch Vermittelung des betreffenden Ausschusses, der ihm dessen Eintreffen anzeigt, zugestellt werden. Die Einlösung dieses Receptionscheins muß innerhalb vierzehn Tagen nach erhaltener Benachrichtigung gegen Zahlung der ersten Beitragrate und der Receptionsgebühr (§. 36.) erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Aushändigung des Receptionscheins durch den damit beauftragten Ausschuß ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors nicht mehr mit rechtlicher Wirkung geschehen.

§. 36. Receptionschein und Receptionsgebühr.

In dem Receptionscheine sind die von der Versorgungskasse gegen den Versicherten übernommenen Verpflichtungen enthalten. Zur Gültigkeit desselben ist erforderlich, daß er mit dem die Firma der Versorgungskasse tragenden Stempel versehen, und von dem Vorsitzenden des Curatorium resp. dessen Stellvertreter und dem Director oder seinem Stellvertreter unterschrieben ist. Erst durch die erfolgte rechtzeitige Einlösung des Receptionscheins (§. 35) erlangt der Versicherte Anspruch an die Versorgungskasse; es ist deshalb das Datum der Einlösung vom Collecteur darauf zu bescheinigen.

Dem Receptionscheine ist ein Statut beigelegt, wofür der Antragsteller 2 1/2 Sgr. zu entrichten hat. Dieser Betrag bildet gleichzeitig die Receptionsgebühr. Durch Annahme des Receptionscheins werden die in dem Statut enthaltenen Rechte und Pflichten rechtsverbindlich erworben, resp. stillschweigend übernommen.

§. 37. Beiträge.

Behufs Normirung der Beiträge wird das Alter der zu versichernden Person nur nach ganzen Jahren berechnet und zwar berechnet, daß ein Lebensjahr für voll gilt, wenn am Tage des Eintreffens der vollständigen Antragspapiere bei dem Director

bereits sechs Monate davon verfloßen sind. Ist dies jedoch nicht der Fall, so wird das angerechnete Lebensjahr außer Betracht gelassen.

Die Beiträge werden monatlich entrichtet, können aber auf mehrere Monate vorausbezahlt werden. Zur Gültigkeit der Quittung über geleistete Beiträge und Receptionsgebühren genügt die Unterschrift des Collecteurs. Zur Aufnahme des Receptionsvermerks sind dem Statut eine Anzahl liniirter Blätter beigelegt. Neue Blätter dürfen nur vom Collecteur zugehoben, und daß dies geschehen, muß von demselben auf der ersten neuen Seite bemerkt werden.

Wer innerhalb der ersten zehn Tage eines Monats seinen Beitrag nicht zahlt, verliert dadurch das Recht der Mitgliedschaft, und geht dadurch aller Ansprüche an die Kasse, namentlich auf Rückzahlung der für ihn zurückgestellten Reserve verlustig, es sei denn, daß einer der im §. 8. vorgesehenen Fälle eingetreten sei und das betreffende Mitglied vor Ablauf dieser zehntägigen Frist ein Unterstützungsgeßuch eingereicht hätte oder aber bis zum Monatschluß auf schriftliche Mahnung den fälligen Monatsbeitrag und außerdem eine Conventional-Strafe in Höhe von ein Viertel eines Monatsbeitrags zahlte. Im andern Falle kann eine Wiederaufnahme eines solchen Mitgliedes nur unter denselben Bedingungen wie die eines neuen Mitgliedes stattfinden.

§. 38. Höhe der zulässigen Pensionsversicherungen.

Das Maximum einer zulässigen Pensionsversicherung wird auf 100 Thlr., das Minimum auf 10 Thlr. jährlich festgesetzt. Eine Aenderung dieser Höhe kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Königl. Regierung.

II. Bestimmungen über das Aufhören der Mitgliedschaft.

§. 39. Einseitiger Rücktritt des Versicherten.

Der Rücktritt aus der Versorgungskasse bleibt jedem Mitgliede unbenommen. Als Rücktrittserklärung wird die Verweigerung fernerer Beitragszahlung angesehen.

Wenn Jemand in Verhältnisse kommt, die ihm die fernere Zahlung der Beiträge nicht gestatten und dies dem betreffenden Ausschusse in den ersten zehn Tagen eines Monats glaubhaft nachweist, so soll bei Aufhebung der Versicherung dem betreffenden Mitgliede drei Viertel der für seine Versicherung zurückgestellten Reserve zurückgezahlt werden. Dasselbe soll geschehen, wenn ein Versicherter aus dem Geschäftsgebiet der Kasse verzieht. In diesem Falle kann jedoch auch die Versicherung aufrecht erhalten werden, wenn das Mitglied dem betreffenden Ausschusse am Wohnorte des Letztern Jemanden namhaft macht, der für ihn die Beiträge entrichtet. Dagegen ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung des Werths des Receptionscheins unter allen Umständen der Kasse gegenüber unstatthaft, und bleibt der ursprüngliche Inhaber für alle Verpflichtungen verhaftet.

§. 40. Ausschließung aus der Kasse.

Das Curatorium ist befugt, in folgenden Fällen die Ausschließung eines Mitglieds der Versorgungskasse anzusprechen:

- a) wenn sich ein Mitglied einem ausschweifenden Lebenswandel hingiebt, durch welchen nach dem Urtheile des betreffenden Ausschusses eine frühere als naturgemäße Invalidität herbeigeführt werden kann;
- b) wenn sich herausstellt, daß in dem Anmeldebescheine oder dessen urkundlichen Beilagen wissentlich falsche Angaben gemacht, oder vom Versicherten solche Umstände verschwiegen sind, welche auf den Versicherungsabschluß von erheblichem Einfluß sind.

In allen diesen Fällen erlöschen mit der Benachrichtigung des Directors an den Versicherten, daß die Versicherung aufgehoben sei, alle Ansprüche des Mitgliedes an die Kasse.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pensionen.

§. 41. Geltendmachung des Pensions-Anspruchs.

Jedes Mitglied, welches auf Pensionirung Anspruch macht, hat dem betreffenden Ausschusse davon schriftliche Anzeige zu machen, demselben auch das Gutachten eines vom Curatorium zu bestimmenden Arztes zu übergeben, in welchem der Nachweis geführt wird, daß das Mitglied in Folge der im §. 2. angegebenen Ursachen erwerbsunfähig geworden ist. Dieses Gutachten wird nach einem vorgeschriebenen Schema ausgestellt, welches bei den Ausschüssen in Empfang genommen werden kann. Auf Grund dieser eingereichten Papiere trifft der Ausschuss Entscheidung über die etwa vorliegende gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit und setzt im letztern Falle innerhalb der versicherten Summe die Höhe der Pension fest. Weniger als die Hälfte der versicherten Pension darf in keinem Falle bewilligt werden, vielmehr ist dann von der Pensionirung vorläufig ganz abzusehen.

Ein Anspruch auf Pensionirung kann unter allen Umständen nur erhoben werden, wenn das Mitglied bei eintretender Erwerbsunfähigkeit bereits seit drei vollen Jahren bei der Kasse versichert war.

Mit erreichtem 70. Lebensjahre tritt jedes Mitglied in den vollen Pensions-Genuß, es mag erwerbsunfähig sein oder nicht.

§. 42. Zahlung der Pensionen.

Wird der Anspruch anerkannt, so erhält das Mitglied davon sofortige schriftliche Anzeige. Es folgt die Anerkennung in den ersten sechs Monaten des laufenden

Kalenberjahres, so beginnt die Pensions-Auszahlung mit dem darauf folgenden ersten Juli; geschieht die Anerkennung aber im zweiten Halbjahre, so läuft die Auszahlung von dem darauf folgenden zweiten Januar ab.

Die Auszahlung der Pension erfolgt praenumerando in halbjährigen Raten und zwar am zweiten Januar und ersten Juli jedes Jahres, so lange der Pensionär lebt, gegen eine auf Erfordern zu beglaubigende Quittung des Empfängers, welcher, insofern dies nicht notorisch ist, ein Attest von einer ein amtliches Siegel führenden Person darüber beibringen hat, daß er sich zur Zeit der Fälligkeit noch am Leben befindet.

Pensionen, welche innerhalb zweier Jahre, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Kasse.

Alle Zahlungen werden im Geschäftslokale der Versorgungskasse zu Halle a/S. geleistet. Auf Antrag und zugleich auf Kosten und Gefahr des Berechtigten kann jedoch die Zahlung entweder mittelst Baarsendung durch die Post, oder durch den betreffenden Ausschuss erfolgen.

§. 43. Aussetzung der Zahlungen.

Wird ein Mitglied nach bereits erfolgter Pensionirung wieder arbeitsfähig, oder erwirbt er sich durch irgend welche Thätigkeit die nothwendigen Mittel zum Lebensunterhalte, so kann das Curatorium nach dem Gutachten des betreffenden Ausschusses die Auszahlung der Pensionen für die Dauer des Erwerbs ganz oder theilweise suspendiren.

Sechster Abschnitt.

Verfahren in Streitsachen.

§. 44. Specielle Bestimmungen.

Alle Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede und der Versorgungskasse werden durch das competente Gericht (§. 1.) entschieden, wenn der Beteiligte nicht in solchen Fällen den Recurs an die Generalversammlung ergreifen will. Trifft er letztere Wahl, so verzichtet er dadurch auf den Rechtsweg und muß die Entscheidung der Generalversammlung als eine endgültige anerkennen.

Hat es der Beteiligte zu einer abweisenden Entscheidung des Gerichts kommen lassen, so ist jener Recurs an die Generalversammlung nicht mehr zulässig.

Für Anstellung der Klage resp. Anmeldung des Recurses gilt eine dreimonatliche Frist, nach deren Ablauf alle Verpflichtungen der Kasse aufgehoben und jedes Streitverfahren ausgeschlossen ist.

Siebenter Abschnitt.

Eröffnung und Auflösung der Versorgungskasse.

§. 45. Eröffnung der Kasse.

Die Geschäfte der Versorgungskasse werden eröffnet, wenn mindestens 100 Beitrittserklärungen der Königl. Regierung nachgewiesen werden.

§. 46. Auflösung der Kasse.

Die Auflösung der Kasse muß erfolgen, wenn dieselbe von zwei Dritttheilen der Mitglieder beantragt wird. Die Bestimmungen über die Abwicklung der Geschäfte, bei welcher jedes Mitglied nach Maßgabe seiner Reservefond-Antheile berückichtigt werden muß, bleiben dem Beschlusse der alsbald einzuberufenden Generalversammlung vorbehalten.

Monatliche Beiträge für eine Pension von 10 Thlr. jährlich:

Alter	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		
	Gr.	1	Gr.	1	Gr.	1	Gr.	1	Gr.	1	Gr.	1	Gr.	1	Gr.	1	Gr.	1	Gr.	1	
20	1	3	32	2	2	44	4	3	56	9	7										
21	1	4	33	2	3	45	4	7	57	10	4										
22	1	5	34	2	5	46	4	10	58	11	2										
23	1	5	35	2	6	47	5	2	59	12	—										
24	1	6	36	2	8	48	5	6	60	13	—										
25	1	7	37	2	10	49	5	11	61	14	1										
26	1	8	38	3	—	50	6	4	62	15	5										
27	1	8	39	3	2	51	6	9	63	16	11										
28	1	9	40	3	4	52	7	3	64	18	11										
29	1	10	41	3	7	53	7	9	65	21	8										
30	2	—	42	3	9	54	8	4													
31	2	1	43	4	—	55	8	11													

